

Folgende Hunde zählen zu diesen sogenannten gefährlichen Hunden:

- 🐾 Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
- 🐾 American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier
- 🐾 Staffordshire-Bullterrier
- 🐾 Bullterrier
- 🐾 American Bulldog
- 🐾 Dogo Argentino
- 🐾 Kangal (Karabash)
- 🐾 Kaukasischer Owtscharka
- 🐾 Rottweiler

Gefährlich sind auch Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie gefährlich sind weil sie

- 🐾 einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- 🐾 ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein,
- 🐾 durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
- 🐾 aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen gefährlichen Hund halten zu dürfen?

Der Halter muss gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden die folgenden Voraussetzungen erfüllen. Er muss:

- 🐾 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 🐾 zuverlässig sein (Abfrage: Bundeszentralregister, Polizei und Gesundheitsamt),
- 🐾 sachkundig sein,
- 🐾 eine positive Wesensprüfung für seinen Hund nachweisen,
- 🐾 nachweisen, dass der Hund artgerecht gehalten wird,
- 🐾 nachweisen, dass der Hund gechipt ist,
- 🐾 eine Haftpflichtversicherung für den Hund abschließen und
- 🐾 die bereits fällig gewordene Hundesteuer gezahlt haben.

Die Wesensprüfung und die Sachkundeprüfung müssen bei einem Sachverständigen für das Hundewesen abgelegt werden. Eine Liste von Sachverständigen erhält man auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Wer ist mein Ansprechpartner?

Der Oberbürgermeister
Allgemeine Ordnungsbehörde
Alcide-de-Gasperi-Straße 2 (Europaviertel)
65197 Wiesbaden

Telefon: 0611 31-2824
0611 31-3226
0611 31-3333

Mail: oeffentliche.ordnung@wiesbaden.de

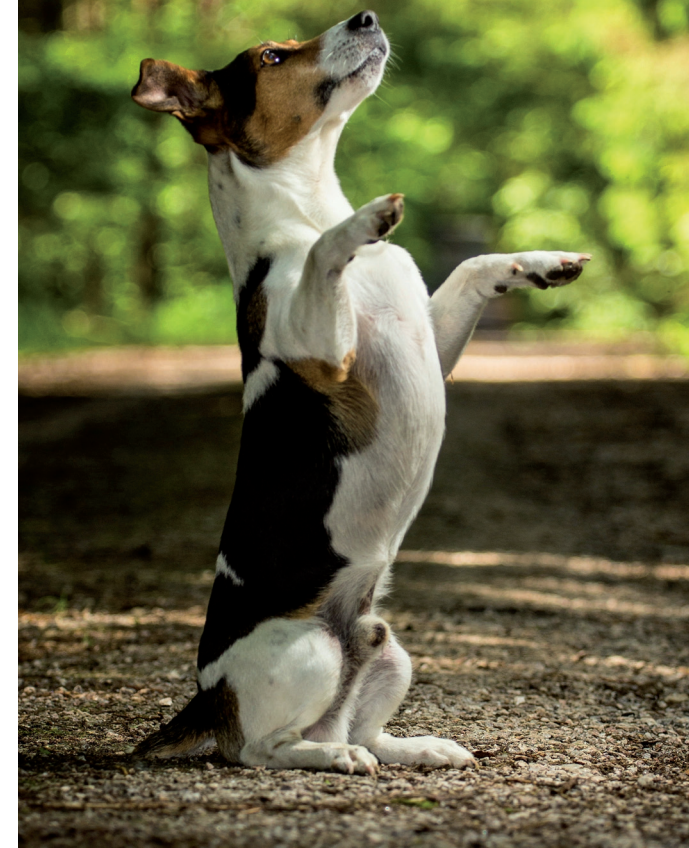
Öffnungszeiten:

Montag und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch 08:00 bis 18:00 Uhr

Impressum

Herausgeber Ordnungsamt, Alcide-de-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden | Gestaltung Wiesbaden Marketing GmbH | **Fotos** www.shutterstock.de | **Druck** Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden | **Auflage** 1.000 Stück

Auf vier Pfoten in Wiesbaden



Innerhalb von Städten ist es nicht einfach, Hunde artgerecht zu halten. Vor der Anschaffung sollten Sie sich daher genau über die Wahl der Rasse und Größe des Hundes informieren. Weiterhin ist es wichtig, sich Gedanken zu machen, ob Sie ausreichend Zeit für Spaziergänge und andere Bedürfnisse des Hundes haben.

Beiliegend erhalten Sie einige wichtige Hinweise, was Sie beachten sollten, wenn Sie mit Ihrem vierbeinigen Freund in Wiesbaden unterwegs sind.

Wo gibt es Freilaufflächen in Wiesbaden?

Eine ausgewiesene öffentliche Hundespielwiese, wo Hunde mit ihren Artgenossen frei toben dürfen, befindet sich in Mainz-Kastel. Die Hundespielwiese wird betreut durch den Trägerverein Stadthunde Mainz-Wiesbaden e.V. Nähere Infos finden Sie unter: www.stadthunde.org.

Wo müssen Hunde angeleint werden?

In der Landeshauptstadt Wiesbaden gibt es keine generelle Leinenpflicht. Die Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden schreibt jedoch einige Orte vor, an denen Hunde an der Leine zu führen sind:

- 🐾 in Fußgängerzonen
- 🐾 auf Brücken, Treppen, Rampen, Überführungen, Durchgängen und Unterführungen
- 🐾 in öffentlichen Verkehrsmitteln
- 🐾 bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- 🐾 in Gaststätten
- 🐾 in gärtnerisch gestalteten Anlagen und sonstigen Grünanlagen, die der Erholung dienen
- 🐾 auf beschilderten Waldlehrpfaden

Häufig gibt es Interessenskonflikte zwischen Hundehaltern und anderen Bürgern innerhalb des Stadtgebietes. Deshalb denken Sie an die gegenseitige Rücksichtnahme!

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.

Besondere Achtsamkeit ist gefragt beim Aufeinandertreffen von Kindern und Hunden. Achten Sie besonders darauf, Hunde von den Spielflächen für Kinder fernzuhalten!

Was muss ich zum Schutz wildlebender Tiere in Wald und Feld beachten?

Wald und Feld sind eine wunderbare Naherholungsfläche. Aber auch hier gilt, dass es unterschiedliche Interessen gibt. Mit Frucht bestellte Felder sind kein geeigneter Platz für spielende Hunde, die die Pflanzen zertreten. Bleiben Sie während der Wuchs- und Erntezeit im Frühjahr und Sommer auf den Wegen!

Bitte denken Sie auch daran, dass im Wald und im Feld generell und besonders während der Brut- und Setzzeiten (1. April bis 15. Juli) freilaufende Hunde zur Gefahr für wildlebende Tiere und deren Nachwuchs werden können.

Halten Sie Ihren Hund in Ihrem Einwirkungsbereich und lassen Sie ihn nicht unbeaufsichtigt herumlaufen!

Insbesondere Rehe, die hochträchtig in ihrer Bewegungsfreiheit und Fluchtmöglichkeit sehr stark eingeschränkt sind, werden mit ihren ungeborenen Kitzen Opfer von Hundebissen. Allein die Berührung eines Jungtieres kann dessen Geruch verändern und die erwachsenen Tiere den Nachwuchs infolgedessen verstoßen lassen. Vertreibt ein freilaufender Hund Bodenbrüter, können die Eier im Gelege auskühlen oder bei Hitze kollabieren.

Hunde sind daher im Zweifelsfall anzuleinen, da auch gut gehorchende Hunde oftmals unfolgsam werden, wenn der Jagdtrieb sie einer attraktiven Fährte folgen lässt.

Wer seinen Hund in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt laufen lässt, riskiert nach dem Hessischen Jagdgesetz ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro. Gleiches gilt, wenn der Hund ein Wildtier verletzt. Zusätzlich werden im Einzelfall Maßnahmen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden geprüft wie Maulkorbzwang, Leinenzwang bis hin zur Tötung des Hundes.

Was ist zusätzlich zu beachten?

Außerhalb des eingefriedeten Besitztums des Halters müssen Hunde ein **Halsband** tragen, an welchem Name und Adresse des Halters aufzuführen sind; besteht ein Telefonanschluss ist auch die Telefonnummer anzugeben.

Hundehalter in Wiesbaden müssen gemäß Hundesteuer-satzung für ihre Hunde **Hundesteuer** zahlen. Der Steuersatz beträgt zurzeit 96 Euro/Jahr. Bei Anmeldung erhält der Halter eine **Steuermarke**, welche sichtbar am Halsband des Hundes befestigt werden muss. Die Anmeldung kann im Kassen- und Steueramt (Hasengartenstraße 21) oder im Bürgerbüro (Luisenforum) erfolgen.

Hunde können sehr viel Freude bereiten, aber sie hinterlassen manchmal auch einen „Haufen Ärger“. **Hundekot** gehört weder auf Felder, wo er wachsende Nahrungs- oder Futtermittel verunreinigt, noch auf die Straße! Sammeln Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes ein und entsorgen Sie sie ordnungsgemäß. Das Bußgeld für nicht entfernten Hundekot beträgt mindestens 100 Euro und Sie schaden nicht nur Ihrem Geldbeutel sondern auch Ihrer Umwelt. Hundekotbeutel gibt es an über 300 Standorten in Wiesbaden (Standortliste unter: www.elw.de).

Sie möchten professionell Hunde ausführen oder ausbilden?

Professionelle Gassigeher müssen ihr Gewerbe anmelden und sie brauchen eine Genehmigung von der Stadt bzw. dem Waldbesitzer, da das gewerbliche Ausführen von Hunden nicht vom freien Betretungsrecht im Waldgesetz gedeckt ist. Auch die gewerbliche Hundeausbildung ist genehmigungspflichtig.

Was muss ich beachten, wenn ich einen gefährlichen Hund halten möchte?

Sollten Sie sich für einen Hund der in der **Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden** genannten Hunde entscheiden, dann ist eine **Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes** notwendig. Diese muss beim Ordnungsamt (Alcide-de-Gasperi-Straße 2; 65197 Wiesbaden) **beantragt** werden.

Die Kosten hierfür sind zurzeit folgende:

- | | |
|--|------------|
| 🐾 Welpenerlaubnis (bis 15 Monate) | 80,- Euro |
| 🐾 2-jährige Erlaubnis | 137,- Euro |
| 🐾 4-jährige Erlaubnis | 180,- Euro |
| 🐾 Unbefristete Erlaubnis (ab 10 Jahre möglich) | 250,- Euro |